

# Motorradreifen: Freigaben und Unbedenklichkeitserklärungen

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                        |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Aktuelle Neuerung für Motorräder mit EU-Typgenehmigung: Fällt die Reifenbindung zukünftig weg?..... | 1  |
| 1.1. Allgemeine Ausführungen im Verkehrsblatt 15/2019 .....                                            | 1  |
| 1.2. Änderungen bei abweichenden Reifendimensionen.....                                                | 2  |
| 2. Warum Reifenbindung bei Motorrädern? .....                                                          | 2  |
| 2.1. Besonderheit in Deutschland .....                                                                 | 3  |
| 2.2. Als verbindliche Empfehlung versteckte Reifenbindung der Motorradhersteller .....                 | 3  |
| 2.3. Bisherige, noch gültige Regelungen zu Reifenbindungen bei Motorrädern. ....                       | 3  |
| 2.4. ADAC-Empfehlung für neue Reifenmodelle.....                                                       | 4  |
| 2.5. Bezugsquellen für Reifenfreigaben und Unbedenklichkeitserklärungen .....                          | 5  |
| 3. Welche Reifen sind erlaubt, welche nicht? .....                                                     | 6  |
| 3.1. Vorgeschriebene Reifen im „alten“ Fahrzeugschein .....                                            | 6  |
| 3.2. Vorgeschriebene Reifen im „neuen“ Fahrzeugschein (Zulassungsbescheinigung Teil I).....            | 6  |
| 3.3. Eindeutige Zuordnung vom Motorradtyp und Reifenfreigabe .....                                     | 8  |
| 3.4. Reifen mit Sonderspezifikation für einzelne Maschinen .....                                       | 10 |

## 1. Aktuelle Neuerung für Motorräder mit EU-Typgenehmigung: Fällt die Reifenbindung zukünftig weg? (Stand: 10.2019)

### 1.1. Allgemeine Ausführungen im Verkehrsblatt 15/2019

Laut der Veröffentlichung **Nr. 90** aus dem **Verkehrsblatt 15/2019** (S.530) vom 28.06.2019 dürfen zukünftig auf **Motorrädern mit EU-Typgenehmigung** alle passenden, **bauartgenehmigten Motorradreifen** gefahren werden, wenn folgende **Voraussetzungen** erfüllt sind:

1. Das **Fahrzeug** entspricht dem **Serienzustand**, d.h. es weist ansonsten keine Veränderungen auf, die „Einfluss auf die Rad/Reifen-Eigenschaften bzw. ihren notwendigen Freiraum haben.“
2. Die zu montierenden **Reifen** verfügen über eine **Bauteilgenehmigung entsprechend der UNECE-R 75** (oder früher RiLi 97/24/EG). Zu erkennen ist dies an der E-Kennzeichnung auf der Reifenflanke. Grundsätzlich dürfen in der EU nur solche mit einem E gekennzeichneten Reifen verkauft werden. Es kann also davon ausgegangen werden, dass diese Voraussetzung bei regulär im Handel erstandene Reifen generell erfüllt ist. (Siehe auch ADAC Dokument IN 26637)
3. Die zu montierenden **Reifen** entsprechen allen **Spezifikationen**, die für die zulässigen Reifen in der **Zulassungsbescheinigung Teil 1** bzw. dem **CoC** (Certificate of Conformity, EU-Übereinstimmungsbescheinigung) des Fahrzeugs eingetragen sind. In erster Linie sind dies die **Dimension** (Abmessungen), der **Tragfähigkeits-** und der **Geschwindigkeitsindex**. Letztere dürfen bei dem zu montierenden Reifen auch höherwertiger sein als vorgeschrieben.
4. Der **Reifen** wurde frühestens **im Jahr 2020 gefertigt**. Zu erkennen ist das Herstellungsdatum an der DOT-Nummer. **Ab 2025** soll diese Regelung für **alle Reifen** gelten.



Diese beschriebenen Neuerungen deuten darauf hin, dass es **zukünftig** für **EU-typgenehmigte Maschinen Reifenbindungen** in der bisherigen Form **nicht mehr** geben wird. Dieser Umstand ist nicht ganz unumstritten, da sich die bislang seitens der Fahrzeug- und Reifenhersteller durchgeführten Tests der Rad-Fahrzeug-Kombinationen in der Praxis gut bewährt haben. Weitere offene Fragen in diesem Zusammenhang wurden von verschiedenen Industrieverbänden an das Verkehrsministerium gerichtet (Oktober 2019).

## 1.2. Änderungen bei abweichenden Reifendimensionen

Noch ist es unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, auf einzelnen Maschinen Reifen zu fahren, deren **Dimensionen** von denen in der **Typzulassung abweichen**. Erforderlich werden diese „Umrüstungen“ z.B. dann, wenn in den Papieren nur Reifenmodelle mit der alten, früher gängigen Zoll-Größenbezeichnung vorgeschrieben sind und diese aktuell nicht mehr angeboten werden. Dann muss auf Reifen mit der aktuellen Millimeter-Kennzeichnung umgerüstet werden.

**Derzeit** gilt noch: Wenn der **Reifenhersteller** an einer **serienmäßigen Maschine** die erforderlichen Prüfungen zur **Freigängigkeit** der Reifen und zu möglichen **Abweichungen der Geschwindigkeitsanzeige** erfolgreich durchgeführt und eine entsprechende **Unbedenklichkeitserklärung ausgestellt** hat, wird der Fortbestand der **Betriebserlaubnis nicht generell in Frage** gestellt, so lange die zugrunde liegenden Voraussetzungen erfüllt werden.

In der oben genannten **aktuellen Verkehrsblatt-Verlautbarung 15/2019** wird dargestellt, wie zukünftig vorzugehen ist, wenn von der **Reifenspezifikation** der **ursprünglichen Typzulassung abgewichen** wird. Auch in diesem Fall sollen die **Unbedenklichkeitserklärungen** der Reifenhersteller ihre bisherige **Bedeutung** bzw. Wirksamkeit zumindest formal **verlieren**, allerdings mit Nachteilen für den Fahrzeughalter.

Wer Reifen auf seiner Maschine montieren lässt, die **nicht** den nominellen **Vorgaben der Typzulassung** des Fahrzeugs entsprechen und die außerdem in der Praxis breiter oder schmaler ausfallen als die Normvorgaben der zugelassen Reifendimension, **riskiert trotz vorliegender Unbedenklichkeitsbescheinigung** eines Reifenherstellers den Fortbestand der **Betriebserlaubnis** seiner Maschine. Zur Wiedererlangung der Betriebserlaubnis muss die abweichende Reifendimension gesondert abgenommen werden (StVZO § 19 Abs. 3 Nr. 1 bis 4). Selbst wenn die Unbedenklichkeitsbescheinigung dem Anschein nach keine offizielle Gültigkeit mehr hat, dürfte sie in den meisten Fällen als Grundlage für die Begutachtung zur Wiedererlangung der Betriebserlaubnis dienen.

Auch diese Änderung ist gültig für Reifen, die **nach dem 31.12.2019 gefertigt** werden. Ab 2015 soll dieser Regelung für alle Reifen gelten.

## 2. Warum Reifenbindung bei Motorrädern?

Die Reifen eines Motorrads können dessen **Fahreigenschaften stark beeinflussen**. Dies gilt nicht nur im Rennsport, sondern auch bei einer Vielzahl meist leistungsstarker Alltagsmaschinen. Aus diesem Grund ermitteln Motorrad- und Reifenhersteller nach einem gemeinsam abgestimmten Verfahren in umfangreichen Tests die Eignung bestimmter Fahrzeug-Reifen-Kombinationen. Diesen Tests bzw. ihren Ergebnissen fällt eine **besondere Bedeutung** zu, vor allem bei Maschinen mit **modernen Assistenzsystemen**. Für die korrekte Funktion eines kurventauglichen ABS z.B. spielen Bauweise und Laufflächengeometrie der Reifen eine nicht zu unterschätzende Rolle.

Als **Ergebnis dieser Tests** erteilen die Hersteller für geeignete Kombinationen **Freigaben** bzw. erklären funktionierende Kombinationen für unbedenklich. Diese Freigaben werden üblicherweise auf den Websites der Hersteller als PDF bereitgestellt. Motorrad- und Reifenhersteller haben vereinbart, dass die Motorradproduzenten in erster Linie für die Fahrzeuge aus ihrer aktuellen Modellpalette zuständig sind, die Reifenhersteller befassen sich hingegen vorrangig mit Maschinen, die nicht mehr als aktuell gelten. Somit werden diese Tests auch für **ältere Motorradmodelle** durchgeführt, so dass neue Reifentechnik auch z.B. für **Youngtimer** einsetzbar wird. Diese Tests können auch ergeben, dass für einzelne Motorradmodelle Reifen mit **Sonderspezifika-**

**tionen** erforderlich werden. Wie weit diese bewährte Praxis in Zukunft weiterlebt, ist angesichts der vorgenannten aktuellen **Verlautbarungen des Verkehrsministeriums** unklar.

## 2.1. Besonderheit in Deutschland

In Deutschland werden **Reifenfabrikatsbindungen für Motorräder** wegen hohen zulässigen **Höchstgeschwindigkeiten** und wegen besonderer Rechtsbedingungen in anderer Weise gehandhabt als in den meisten übrigen europäischen Ländern. Dort sind Reifenbindungen weitgehend unbekannt.

Auch wenn in jüngster Zeit wie oben beschrieben die Bedeutung und die Behandlung von Reifenfabrikatsbindungen bei Motorrädern unterschiedlich bewertet werden, sollte **jeder Motorradfahrer** schon aus eigenem Interesse nur solche Reifenmodelle montieren lassen und fahren, **die vom Motorrad- oder Reifenhersteller für seine Maschine getestet, zugelassen und freigegeben** wurden. Abweichungen von den Vorgaben der Hersteller können schwer oder nicht kalkulierbare Fahreigenschaften des Motorrades verursachen. Dies betrifft alle Fahrzustände und alle Verschleißzustände des Reifens.

## 2.2. Als verbindliche Empfehlung versteckte Reifenbindung der Motorradhersteller

Einerseits **verzichten die meisten Motorradhersteller** inzwischen auf Reifenfabrikatsbindungen **in den Fahrzeugpapieren**, empfehlen andererseits aber den Fahrzeughaltern verbindlich nur die Reifenmodelle, mit denen das Motorrad ursprünglich homologiert wurde und die **in dem Fahrerhandbuch verzeichnet** sind. Teilweise geben die Hersteller auf ihren Internetseiten weitere empfohlene Reifenmodelle an. Damit bleibt es im weitesten Sinne dem Halter überlassen, welches Reifenmodell der passenden Dimension er wählt.

Werden diese Empfehlungen bzw. Einschränkungen seitens des Halters übergangen, muss er mögliche gravierende Folgen selbst verantworten. Nach einem schwerwiegenden Ereignis (z.B. einem Unfall in Folge von Instabilität des Motorrades) wird es für den Halter kaum möglich sein, den Nachweis zu führen, dass die Reifen-Fahrzeug-Kombination entgegen der Hersteller-einschätzung uneingeschränkt funktioniert. **In der Praxis bedeutet dies, dass der Motorradfahrer wie bisher bei den Reifenherstellern nach Reifenfreigaben oder Unbedenklichkeitserklärungen suchen wird**, wenn er die ursprünglich homologierten Reifen nicht verwenden will oder diese Reifenmodelle nicht mehr verfügbar sind.

Grundsätzlich hat sich somit an der bislang geübten und weitgehend bekannten und bewährten Praxis wenig geändert. **Wenn der Fahrzeughersteller bezüglich Reifenauswahl Einschränkungen vorsieht, sollte sich der Motorradhalter wie bisher vor der Umrüstung auf ein abweichendes Reifenmodell, das in den Papieren oder dem Fahrerhandbuch nicht aufgeführt ist, für dieses Modell eine Unbedenklichkeitserklärung oder Reifenfreigabe von Motorrad- oder Reifenhersteller beschaffen.** Diese Bescheinigungen müssen üblicherweise bei den einzelnen Motorradfahrten nicht mitgeführt werden. Details hierzu sind den Unbedenklichkeitserklärungen selbst zu entnehmen. Eine Vorführung des Motorrades bei einem Sachverständigen (z.B. TÜV, Dekra, GTÜ,...) und/oder eine Eintragung in die Fahrzeugpapiere ist beim Vorliegen einer Unbedenklichkeitserklärung nicht erforderlich, außer es wird in der Bescheinigung gefordert.

**Auf Motorrädern, für die keine Reifenbindung besteht, dürfen alle UNECE-geprüften Reifen (mit e-Kennzeichnung) mit der vorgeschriebenen Dimension bzw. Spezifikationen gefahren werden.**

## 2.3. Bisherige, noch gültige Regelungen zu Reifenbindungen bei Motorrädern.

Mit einem Schreiben vom 1.7.2008 hat das Bundesverkehrsministerium (BMVBS) den rechtlichen Sachverhalt im Zusammenhang mit Reifenumrüstungen bei Motorrädern erläutert. Hierbei wurden vier Fälle von Änderungen an der Bereifung von Motorrädern unterschieden. In allen diesen Fällen ist nach damaliger

Ansicht eine Fahrzeugvorführung bei einem Sachverständigen oder einer Überwachungsorganisation bzw. eine Eintragung in die Fahrzeugpapiere **nicht** erforderlich. Die Betriebserlaubnis bleibt unberührt.

1. Es gibt keine Reifenbindung: Es dürfen alle E-gekennzeichneten Reifen der vorgeschriebenen Dimension bzw. Spezifikationen gefahren werden. Es sind keine zusätzlichen Dokumente mitzuführen.
2. Es gibt eine Reifenbindung: Für die Umrüstung auf ein anderes Reifenmodell/-fabrikat in der vorgeschriebenen Dimension ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung von Fahrzeug- oder Reifenhersteller vorhanden und wird mitgeführt.
3. Es gibt keine Reifenbindung, aber der Fahrzeughalter will bei sonst serienmäßigem Fahrzeugzustand auf eine andere für die Serienfelge zulässige Reifendimension umrüsten: Für die Umrüstung auf eine andere Reifendimension liegt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Fahrzeug- oder Reifenherstellers vor. Sie wird mitgeführt. Eine Änderungsabnahme oder Eintragung der geänderten Dimension in die Fahrzeugpapiere ist nicht erforderlich. Die Änderung darf nicht beanstandet werden.
4. Eine Reifenbindung für die Serienbereifung ist gegeben, zusätzlich will der Fahrzeughalter bei sonst serienmäßigem Fahrzeugzustand auf eine andere für die Serienfelge zulässige Reifendimension umrüsten: Für die Umrüstung muss vom Reifenhersteller eine Unbedenklichkeitbescheinigung vorliegen. Sie muss mit den übrigen Fahrzeugpapieren mitgeführt werden. Eine Änderungsabnahme oder Eintragung der geänderten Dimension in die Fahrzeugpapiere ist nicht erforderlich. Die Änderung darf nicht beanstandet werden.

Die Punkte 3. und 4. wurde auf der 146. Sitzung des Bund-Länder-Fachausschuss Technisches Kraftfahrwesen (BLFA-TK) vom September 2008 revidiert. Dadurch ergeben sich einige Besonderheiten, die teilweise formalen Charakter haben. In der Praxis ist danach auch entscheidend, wie die Reifenfreigabe bzw. die Unbedenklichkeitserklärung der Hersteller formuliert ist. So werden Unbedenklichkeitserklärungen seitens einzelner Prüforganisationen bzw. Prüfer nicht anerkannt, wenn nicht auf die Abweichung der neuen Reifendimension von der der Typgenehmigung und die Durchführung entsprechender Prüfungen durch den Hersteller hingewiesen wird. Ein Mitführen der Reifenfreigabe bzw. Unbedenklichkeitserklärung ist nicht vorgeschrieben, aber empfohlen.

Unabhängig von der Regelungen entsprechend Punkt 3. und 4. haben einzelne Überwachungsorganisationen immer wieder die Ansicht vertreten, dass die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges grundsätzlich erlischt, wenn eine abweichende Reifendimension montiert wird. Dies gelte auch, so die Überzeugung, wenn eine Unbedenklichkeitserklärung des Reifenherstellers für die Fahrzeug-Reifen-Kombination vorliegt und alle in dieser Unbedenklichkeitserklärung genannten Auflagen (z.B. Fahrzeug befindet sich im serienmäßigen Zustand entsprechend der ursprünglichen Typgenehmigung) erfüllt sind.

In seltenen Fällen können für einzelne Motorradmodelle auch sogenannte Teilegutachten verfügbar sein. Bei Gutachten werden überwiegend eine Anbauabnahme des Motorrades durch einen Sachverständigen und eine Eintragung in die Fahrzeugpapiere notwendig. Details hierzu sind in dem Gutachten selbst festgelegt.

Zu beachten ist auch, dass für einige ältere Motorräder ursprüngliche Reifenfabrikatbindungen seitens der Hersteller aufgehoben wurden. Die Vertragshändler können hierüber Auskunft geben.

Wie unter dem Punkt „Aktuelle Neuerung für Motorräder mit EU-Typgenehmigung“ dargestellt, wird diese bisherige Regelung für die Zukunft revidiert. Die genannten Überwachungsorganisationen haben sich, wie es scheint, mit ihrer Ansicht bezüglich der Einschätzung der Umrüstung auf abweichende Reifendimensionen durchgesetzt. Ob es bezüglich der offenen Fragen in diesem Zusammenhang noch Erläuterungen und Klarstellungen gibt, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

## 2.4. ADAC-Empfehlung für neue Reifenmodelle

**Motorradreifen** erfahren eine ständige teils rasante **Weiterentwicklung**. Diese betreffen den inneren Aufbau der Karkasse und des Gürtels, die Mischungen und die Mischungskombinationen sowie die Reifenkontur. All dies beeinflusst das **Fahrverhalten**, vor allem die **Handlichkeit** unmittelbar und meist **positiv**. Durch die Umrüstung z.B. eines **Youngtimers** auf moderne Reifen kann die Maschine ganz neue und **bessere Fahreigenschaften** an den Tag legen.

## 2.5. Bezugsquellen für Reifenfreigaben und Unbedenklichkeitserklärungen

Ist eine **Unbedenklichkeitserklärung** oder **Reifenfreigabe** nach bisheriger Praxis erforderlich, so kann diese über eine der folgenden Quellen bezogen werden (Liste nicht vollständig):

Bitte beachten Sie zu den nachfolgend aufgeführten Internet-Links: Für die Inhalte der Webseiten, auf die verlinkt wird, übernimmt der ADAC keiner Verantwortung. Zudem ist mit dem Hinweis auf einen Link keine Empfehlung für dort genannte Produkte verbunden. Links können sich ändern bzw. die gewünschten Inhalte können sich an anderen Orten des jeweiligen Webauftritts befinden. In diesen Fällen sind die spezifischen Suchfunktionen zu nutzen.

1. **Internetseite der Motorradhersteller:** Einige Motorradhersteller bieten über ihre deutschen Internetseiten die Reifenfreigaben für ihre aktuellen und teilweise auch älteren Motorradmodelle an. In den meisten Fällen kann die Unbedenklichkeitserklärung als PDF-Dokument heruntergeladen werden. Nachfolgende Liste ist nicht vollständig:

**BMW:** <https://www.bmw-motorrad.de/de/service/manuals/tyre-options.html>

**Ducati:** <https://www.ducati.com/de/de/service-wartung/wartung> oder  
<https://www.ducati.com/de/de/service-wartung/spare-parts-catalogs>

**Kawasaki:** <http://www.kawasaki.info/downloads/>

**KTM:** [http://www.ktm.com/globalassets/service/tire-list/reifenfreigaben version 18 05 2017 de .pdf](http://www.ktm.com/globalassets/service/tire-list/reifenfreigaben_version_18_05_2017_de.pdf)

**Suzuki:** <https://motorrad.suzuki.de/service/reifenbescheinigungen>

**Triumph:** <https://www.triumphmotorcycles.de/service/tyre-selector>

**Yamaha:** [https://www.yamaha-motor.eu/de/services/freigaben\\_gutachten/index.aspx](https://www.yamaha-motor.eu/de/services/freigaben_gutachten/index.aspx)

Die meisten nicht genannten Hersteller verweisen auf ihre Vertragshändler bzw. Service-Partner.

2. **Internetseite der meisten Reifenhersteller:** Auch die Reifenhersteller geben eine Übersicht, welche Reifen für welches Motorrad geeignet sind. Diese Quelle eignet sich besonders für ältere Maschinen. Meist können die Unbedenklichkeitserklärungen oder passende Gutachten als PDF-Dokumente heruntergeladen werden:

**AVON:** <https://www.avontyres.com/de-de/reifen/?cartype=motorcycle>

**Bridgestone:** [https://bridgestone-freigaben.motorrad-daten.de/index.php?mode=shop\\_start&catID=mc&searchmode=](https://bridgestone-freigaben.motorrad-daten.de/index.php?mode=shop_start&catID=mc&searchmode=)

**Continental:** <http://www.reifen-freigaben.de/tireapprovals.html?lang=de>

**Dunlop:** [https://www.dunlop.eu/de\\_de/motorcycle.html#/tire-finders/find-by/vehicle](https://www.dunlop.eu/de_de/motorcycle.html#/tire-finders/find-by/vehicle)

**Heidenau:** [https://de.reifenwerk-heidenau.com/modules/2\\_fahrzeugsuche.htm](https://de.reifenwerk-heidenau.com/modules/2_fahrzeugsuche.htm)

**Metzeler:** <https://www.metzeler.com/de-de/home>

**Michelin:** <https://www.michelin.de/motorbike/startseite-motorrad>

**Pirelli:** <https://www.pirelli.com/tyres/de-de/motorrad/all-tyres/fitment#/welcome>

**MAXXIS:** <https://www.maxxis.de/vehicle-type/motorrad>

3. **Markenhändler/Vertragshändler:** Die meisten Motorradmarkenhändler verfügen üblicherweise über die aktuellen Reifenfreigaben der jeweiligen Modelle. Sollte die Reifenfreigabe nicht vorliegen, so kann der Motorradhändler die Unbedenklichkeitserklärungen beschaffen.
4. **Reifenhändler:** Gute Reifenhändler können die Reifenfreigabe oder Unbedenklichkeitsbescheinigung der Motorrad- oder Reifenhersteller zur Verfügung stellen. Wichtig dabei ist es, den Motorradtyp mittels des Fahrzeugscheins (Zulassungsbescheinigung Teil I) genau zu definieren.
5. **Verschiedene Internet-Seiten von Motorradreifenhändlern:** Im Internet bieten eine Reihe von spezialisierten Motorradreifenhändlern nicht nur Reifen, sondern auch die zugehörigen Reifenfreigaben an. z.B. [mopedreifen.de](http://mopedreifen.de), [motorradreifendirekt.de](http://motorradreifendirekt.de), [reifendiscount.de](http://reifendiscount.de)

**Gesonderte Hinweise der Hersteller beachten**

Unabhängig davon, woher die Reifenfreigabe beschafft wurde, empfiehlt es sich, die Sicherheits- und Warnhinweisen der Hersteller durchzulesen und ihnen Beachtung zu schenken. Sie finden diese Hinweise üblicherweise auf der Unbedenklichkeitsbescheinigung selbst. **Dort ist auch verzeichnet, ob die Bescheinigung nur als farbiges Original mit Unterschrift und Stempel eines Händlers oder als einfacher Ausdruck des PDF-Dokumentes gültig ist.**

### 3. Welche Reifen sind erlaubt, welche nicht?

Bei der Suche nach neuen, zugelassenen Reifenmodellen für die eigene Maschine sollte der **erste Blick** in die **Fahrzeugpapiere** führen. Hier gilt es zwischen dem „alten“ Fahrzeugschein (Bild 1) und der aktuellen Zulassungsbescheinigung Teil I (Bild 2) zu unterscheiden.

#### 3.1. Vorgeschriebene Reifen im „alten“ Fahrzeugschein

Bei älteren Motorrädern, für die spätestens bis zum **September 2005** letztmalig ein **neuer Fahrzeugschein** ausgestellt wurde (alte Fahrzeugpapiere), sind die Reifendimensionen in der rechten Datenspalte unter den Zeilen 22 bis 23 „Größenbezeichnung der Bereifung“ sowie die Reifenfabrikatsbindungen in dem Feld 33 unter „Bemerkungen“ aufgelistet. Siehe auch Bild 1.

Sind an den genannten Stellen der alten Fahrzeugpapiere keine Reifenmodelle oder Reifenhersteller aufgeführt, so dürfen alle Reifen montiert werden, die der ECE-R 75 „Luftreifen für Krafträder und Mopeds“ und den vorgeschriebenen Dimensionen entsprechen. In diesen Fällen gibt es **keine weiteren Einschränkungen** bei der Reifenwahl.

The image shows a scan of an old German vehicle registration document (Fahrzeugschein) for a motorcycle. Red boxes highlight specific sections:

- Line 3:** HONDA MOTOR (J)
- Line 4:** PC 25
- Line 5:** Fahrzeug-Identifizierungsnummer PC25
- Line 6:** OTTO
- Line 7:** Leistung kW bei 1/min: K72/12000
- Line 8:** Hubraum cm³: 600
- Line 9:** Nutz- oder Aufladegewicht kg: -
- Line 10:** Maße über alles mm: L, B, H
- Line 11:** Sitz-/Liegeplätze: -
- Line 12:** Sitzplätze einschl. Führerpl. u. Note: 2
- Line 13:** Zul. Gesamtgewicht kg: 205
- Line 14:** Zul. Gesamtgewicht kg: 395
- Line 15:** Zul. Achslast kg: v, m, h
- Line 16:** Räder u. Achsen: v, m, h
- Line 17:** Zahl der Räder: v, m, h
- Line 18:** Zahl der Räder: v, m, h
- Line 19:** Zahl der Räder: v, m, h
- Line 20:** Größenbezeichnung der Bereifung: vom 120/60ZR17 TUBEL.
- Line 21:** Größenbezeichnung der Bereifung: mittlen u. hinten 160/60ZR17 TUBEL.
- Line 22:** Größenbezeichnung der Bereifung: oder vom 120/60VR17-V260TUBEL
- Line 23:** Größenbezeichnung der Bereifung: mittlen u. hinten 160/60VR17-V260TUBEL
- Line 24:** Überdruck am Einleitungs- Zweileitungs-
- Line 25:** Anhängerkupplung DIN 740 - Form und Größe
- Line 26:** Anhängerkupplung Prüfzeichen
- Line 27:** Anhängerlast kg bei Anhänger mit Bremse
- Line 28:** Anhängerlast kg bei Anhänger ohne Bremse
- Line 29:** Standgasdruck dB (A) 92P
- Line 30:** Tag der ersten Zulassung 13.02.92
- Line 31:** Tag der ersten Zulassung 00
- Line 32:** Bemerkungen
- Line 33:** ZIFF.20 U.21 NUR:MICHELIN A59X BZW.M59X,DUNLOP SPORT-MAX GP,AVON-V280 RADIAL AVON ST22 BZW.V280 RADIAL AVON ST23,PIRELLI MP7 SPORTMETZELER ME1 FRONT COMPK BZW.ME1 COMPK,MICHELIN TX11BZW.TX23\*ZIFF.22 U.23 NUR: BRIDGESTONE CYROX-19G RADI-AL BZW.CYROX-20G RADIAL\* ZIFF.20 U.21 OD.22 U.23:REIFENPAAR.NUR VON EINEM HERST ZUL \*ZUL ZIFF 7-LEISTUNGSBED D GEFÄHRS ANSAUGST KENN7 72

**Bild 1:** Im alten Fahrzeugschein sind unter den Zeilen 20 bis 23 und unter 33 die Details zu den erlaubten Reifen explizit dargestellt. Die Zeile 3 definiert den Typ für die Zuordnung der korrekten Reifenfreigabe.

#### 3.2. Vorgeschriebene Reifen im „neuen“ Fahrzeugschein (Zulassungsbescheinigung Teil I)

In den neueren Fahrzeugpapieren (Zulassungsbescheinigung Teil I), die **seit September 2005** ausgestellt werden, erscheinen die vorgeschriebenen Reifendimensionen in der rechten Datenspalte unter den Punkten **15.1.** und **15.2.** Auf mögliche **Reifenfabrikatsbindungen** wird in dem **Feld 22** am unteren Ende der Datenseite hingewiesen (siehe **Bild 2**). Üblicherweise werden hier nicht die zugelassenen Reifenmodelle und -hersteller eingetragen, sondern es wird lediglich **auf**

die **Betriebserlaubnis** des Fahrzeuges **verwiesen**. Sind hier keine Eintragungen vorhanden, ist keine Reifenbindung gegeben.

|    |                                                                              |    |      |    |           |      |                    |      |    |        |            |           |     |
|----|------------------------------------------------------------------------------|----|------|----|-----------|------|--------------------|------|----|--------|------------|-----------|-----|
| 8  | 11.03.2003                                                                   | 21 | 7100 | 22 | 112 001 5 | 1    | -                  | 9    | -  | 10     | 0080/10500 | 11        | 244 |
| 1  | 25                                                                           | 4  | 0200 |    |           | 18   |                    |      |    | 19     |            |           |     |
| 5  | JH2RC46C43                                                                   |    |      | 3  | 9         | 20   |                    |      |    | 6      | 00244      |           |     |
| D1 | -                                                                            |    |      |    |           | 12   | -                  | 13   | -  | 0      | 000,33     |           |     |
|    | RC46                                                                         |    |      |    |           | 14   | -                  | 15   | -  | 000444 | 000444     |           |     |
| D2 | -                                                                            |    |      |    |           | 7.1  | -                  | 7.2  | -  | 7.3    | -          |           |     |
|    | -                                                                            |    |      |    |           | 8.1  | -                  | 8.2  | -  | 8.3    | -          |           |     |
|    | -                                                                            |    |      |    |           | U.1  | 087                | U.2  | -  | U.3    | 079        |           |     |
| D3 | VFR800                                                                       |    |      |    |           | 10.1 | -                  | 10.2 | -  | 10.3   | 002        | 57        | -   |
| 2  | HONDA MOTOR (J)                                                              |    |      |    |           | 15.1 | 120/70ZR17M/C(58W) |      |    |        |            |           |     |
| 5  | KRAFTRAD O.L.B.                                                              |    |      |    |           | 15.2 | 180/55ZR17M/C(73W) |      |    |        |            |           |     |
|    | -                                                                            |    |      |    |           | 15.3 | -                  |      |    |        |            |           |     |
| V9 | -                                                                            |    |      |    |           | R    | -                  |      |    | 11     | -          |           |     |
| 14 | 97/24:UEBER 175 CCM;4-T                                                      |    |      |    |           | K    | e1*92/61*0132*00   |      |    |        |            |           |     |
| P3 | Bangin                                                                       |    |      |    |           | 6    | 11.09.2001         |      | 12 | A      | 15         | 11V504089 |     |
| 10 | 0001                                                                         | 14 | 0206 | 15 | 00782     | 21   | -                  |      |    |        |            |           |     |
| 22 | ZU T:OD.242*ZU G:249*REIFENFABRIKATSBINDUNG GEM. BETRIEBSERLAUBNIS BEACHTEN* |    |      |    |           |      |                    |      |    |        |            |           |     |

**Bild 2:** In der Zulassungsbescheinigung Teil I werden die erlaubten Reifendimensionen in der rechten Datenspalte in den Zeilen 15.1. und 15.2. aufgeführt. Der Hinweis „REIFENFABRIKATSBINDUNG GEM. BETRIEBSERLAUBNIS BEACHTEN“ deutet auf eine Reifenbindung hin.

Der Hinweis „**REIFENFABRIKATSBINDUNG GEM. BETRIEBSERLAUBNIS BEACHTEN**“ deutet darauf hin, dass **nicht jeder Reifen montiert werden darf**, der den Dimensionsbezeichnungen in den Feldern 15.1. und 15.2. entspricht. In diesem Fall muss im **Fahrerhandbuch**, der **Bedienungsanleitung** oder in einer möglichst aktuellen **Unbedenklichkeitserklärung** nach den zulässigen Reifentypen gesucht werden. Außerdem kann auch das sogenannte **CoC** (Certificate of Conformity auf Deutsch: EG-Übereinstimmungsbescheinigung) unter dem **Punkt „50. Bemerkungen“** weitere Auflagen zu den Reifen enthalten. Das CoC wird seit Ende 2004 dem Kunden beim Verkauf ausgehändigt. Sollte es nicht vorliegen, so kann es über einen Händler geordert werden.

In einigen Fällen werden auch im **Feld 22** (siehe Bild 3) der Zulassungsbescheinigung Teil I explizit die **erlaubten Reifenmodelle** angegeben. Wenn dies der Fall ist, dürfen ohne weiteres nur diese dort aufgeführten Reifen montiert werden. Alternative Reifentypen werden über die Reifenfreigaben der Fahrzeug- und Reifenhersteller definiert.



Stand: 09.06.2008



## Honda VFR, Typ RC46 (ab Modelljahr 2002)

### Unbedenklichkeitsbescheinigung für Reifenumrüstungen

Die Honda Motor Europe (North) GmbH bestätigt hiermit, daß sie keine Bedenken gegen die Verwendung der nachfolgend aufgeführten Reifenkombinationen hat. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß §§29 und 31 StVZO erhalten. Die aufgeführten Reifengrößen dürfen jeweils nur **paarweise** verwendet werden.

|                                                     |                                                    |                                                                       |                                                                       |
|-----------------------------------------------------|----------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| Verkaufsbezeichnung                                 |                                                    | VFR, mit und ohne ABS                                                 |                                                                       |
| Fahrzeugtyp                                         |                                                    | RC46                                                                  |                                                                       |
| EG-Betriebserlaubnis (EG-BE)                        |                                                    | ab: e1*92/61*0132*00                                                  |                                                                       |
| Reifenhersteller/Größe/Typ gem. EG-BE bzw. Nachtrag |                                                    | Reifenhersteller/Größe/Typ alternativ                                 |                                                                       |
| vorne                                               | hinten                                             | vorne                                                                 | hinten                                                                |
| BRIDGESTONE<br>120/70ZR17 M/C (58W)<br>BT 020 F BB  | BRIDGESTONE<br>180/55ZR17 M/C (73W)<br>BT 020 R BB | AVON<br>120/70ZR17 M/C (58W) TL<br>VIPER AV 59                        | AVON<br>180/55ZR17 M/C (73W) TL<br>VIPER AV 60                        |
| DUNLOP<br>120/70ZR17 M/C (58W)<br>D204 F K          | DUNLOP<br>180/55ZR17 M/C (73W)<br>D204 K           | STORM -ST AV55                                                        | STORM -ST AV56                                                        |
| METZELER<br>120/70ZR17 M/C (58W)<br>ME 24 A Front   | METZELER<br>180/55ZR17 M/C (73W)<br>ME 24 A        | BRIDGESTONE<br>120/70ZR17 M/C (58W)<br>Battlax BT021F F Sport Touring | BRIDGESTONE<br>180/55ZR17 M/C (73W)<br>Battlax BT021R F Sport Touring |
|                                                     |                                                    | Battlax BT016F Hypersport                                             | Battlax BT016R Hypersport                                             |
|                                                     |                                                    | CONTINENTAL<br>120/70ZR17 M/C (58W) TL<br>ContiForce Max              | CONTINENTAL<br>180/55ZR17 M/C (73W) TL<br>ContiForce Max              |
|                                                     |                                                    | Road Attack                                                           | Road Attack                                                           |

**Bild 4b:** ...mit den Angaben auf der Unbedenklichkeitserklärung.

Bei älteren Motorrädern (über ca. 20 Jahre alt) finden sich die Angaben zu der ABE bzw. Homologation auf der letzten Seite des Fahrzeugbriefes. **Diese Angaben müssen mit den entsprechenden Daten der Unbedenklichkeitserklärungen (Bild 5b/c) übereinstimmen.**

Bescheinigung des Inhabers einer Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) für die EG-Betriebserlaubnis.

Die Richtigkeit der Angaben in Spalte A (einschließlich der Bemerkungen unter Nummern 33 und 34) über die Beschaffenheit des Fahrzeuges und über dessen Übereinstimmung mit dem Typ

**PC 25** , Ausf. **A**

Für den die Allgemeine Betriebserlaubnis unter Nr. **F648**

**HIT NACHTRAG I** /EWG-Betriebserlaubnis unter

Nr. \*)

mit dem Betriebserlaubnisbogen Nr. \*)

und dem Beschreibungsbogen Nr. \*)

am **26.09.91** in **FLENSBURG**

durch **DAS KRAFTFAHRT-BUNDESAMT**

erteilt worden ist, wird heute bescheinigt.

**6050 OFFENBACH/M.** den **11.11.91**

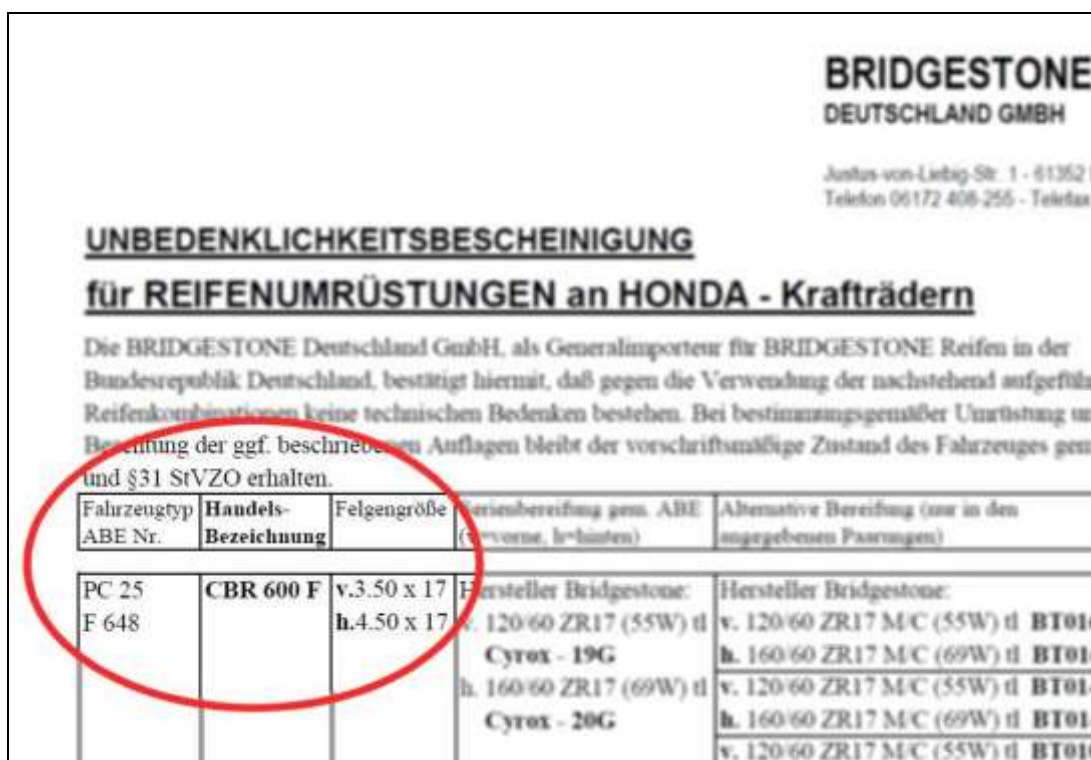
Firma

**HONDA**  
**DEUTSCHLAND GMBH**

**Bild 5a:** Bei älteren Motorrädern stehen die Daten zu der ABE (ABE-Nummer) auf der letzten Seite des Fahrzeugbriefes. Diese Daten müssen sich.....



**Bild 5 b:** ...wiederfinden auf der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Fahrzeug- und...



**Bild 5 c:** ....des Reifenherstellers.

### 3.4. Reifen mit Sonderspezifikation für einzelne Maschinen

Motorradreifen sind trotz der Normung entsprechend der ECE-R 75 Konstruktionselemente des Motorrades wie die übrigen Fahrwerkskomponenten. Dies bringt es mit sich, dass für einzelne Motorräder seitens der Hersteller Reifen für unbedenklich erklärt werden, die abweichend von der Standardversion (Normalausführung) des jeweiligen Reifenmodells über besondere Konstruktionsmerkmale verfügen. Auch diese Reifen entsprechen natürlich der ECE-R 75, haben allerdings

zusätzliche positive Eigenschaften, die die sichere Verwendung auf dem entsprechenden Motorradmodell garantieren.

**Von besonderer Bedeutung sind die Sonderspezifikationen dieser Reifen im Rahmen der Bestellung der Reifen beim Reifenhändler und bei der Erteilung des Montageauftrages.**

Zeigen Sie deswegen bei jeder Auftragserteilung den Fahrzeugschein des Motorrades und falls vorhanden eine aktuelle Unbedenklichkeitserklärung vor. Nur so kann der Reifenfachmann das für das Motorrad vorgesehene, korrekte Reifenmodell auswählen.

Details zu den **Sonderspezifikationen** enthalten die vom Reifenhersteller veröffentlichte Reifenfreigabe oder Unbedenklichkeitsbescheinigung. Meist sind sie an Zusatzbuchstaben in der Modellbezeichnung zu erkennen (Bsp: Für eine Yamaha MT-09 Typen RN29 ist als Hinterreifen nicht der Michelin **Pilot Road 4** sondern der Michelin **Pilot Road 4 A** freigegeben).

FTKMR